



Beschlusskammer 8
-für die Landesregulierungsbehörde-

Aktenzeichen: BK8-13/3737-81

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 , § 4 Abs. 5
ARegV

wegen Festlegung zur Bestimmung des Qualitätselementes

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Thüringen,

durch den Vorsitzenden Gerlinde Schmitt-Kanthak,
den Beisitzer Bernd Petermann
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl

gegenüber der Werraenergie GmbH, August-Bebel-Straße 36-38, 36433 Bad Salzungen,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Netzbetreiber -

am 23.05.2017 beschlossen:

1. Unter Abänderung des Beschlusses vom 30.11.2016 (AZ. BK8-16/1832-713) wird den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2014 – 2016 jeweils ein Malus gemäß Anlage 1 hinzugerechnet.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes nach § 4 Abs. 5 der Anreizregulierungsverordnung eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des Netzbetreibers belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs.1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Für die Bestimmung des Qualitätselementes hat die Bundesnetzagentur bereits zuvor zwei Festlegungen getroffen. Zum einen wurden alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG der zweiten Regulierungsperiode, die kein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben oder die in der zweiten Regulierungsperiode nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen sowie nicht nach § 1 Abs. 2 ARegV von der Anwendung der Anreizregulierungsverordnung ausgenommen sind, gemäß der Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom (AZ. BK8-13/001) aufgefordert, die Kennzahlen zu den Versorgungsunterbrechungen sowie zusätzliche Daten zur Bestimmung der Referenzwerte und der Bestimmung der monetären Auswirkung (Bonus/Malus) auf die individuelle Erlösobergrenze bis spätestens zum 14.06.2013 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Zum anderen wurde eine Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren der Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze (Az.: BK8-13/002) getroffen.

Zu den Festlegungen wurde bereits mündlich vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf verhandelt. In der mündlichen Verhandlung vom 08.06.2016 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf in den Verfahren AZ. VI-3 Kart 4-14 und VI-3 Kart 9-14 rechtliche Hinweise u.a. zu folgenden hier relevanten Punkten erteilt

- a) Berücksichtigung der Lastdichte in der Niederspannung,
- b) Konsistente Berücksichtigung von Weiterverteilerdaten.

Das OLG hat zu Punkt a darauf hingewiesen, dass aufgrund der fehlenden ingenieurwissenschaftlichen Belastbarkeit bei der Ermittlung des Referenzwertes die Lastdichte als gebietsstruktureller Parameter nicht zu verwenden sei und stattdessen ein gewichteter Mittelwert angesetzt werden müsse. Zu Punkt b solle eine Gutachterbefragung

erfolgen, inwiefern Konsistenz bezüglich der Berücksichtigung von angeschlossenen Weiterverteilern in den zu Grunde liegenden Daten bestehe.

In den rechtlichen Hinweisen hat der Senat aus Sicht der Beschlusskammer, insbesondere zu Punkt a. eine eindeutige, rechtliche Einschätzung abgegeben, die auch an die Entscheidung des OLG zum Qualitätselement 2012 – 2013 anknüpft (vgl. u.a. AZ. VI-3 Kart 159-12 vom 17.02.2016), möchte aber dennoch durch weitere Beweisfragen an den Gutachter die vorgenommenen Einschätzungen verifizieren.

Diesen Hinweisen trägt die Beschlusskammer in der gegenständlichen Entscheidung dadurch Rechnung, dass die Punkte a. und b. wie nachstehend beschrieben umgesetzt werden.

Zu a.:

Aufgrund der Entscheidung des OLG Düsseldorf hinsichtlich der Berücksichtigung des Strukturparameters Lastdichte zur Bestimmung der Referenzwerte in der Niederspannung im Qualitätselement 2012 - 2013 und den analogen rechtlichen Hinweisen vom 08.06.2016 setzt die Beschlusskammer den entsprechenden Referenzwert in der Niederspannung auch für das Qualitätselement 2014 – 2016 auf den mit der Anzahl der Letztverbraucher gewichteten Mittelwert der SAIDI Werte an. Der Referenzwert beträgt dann einheitlich 4,931 min/a.

Zu b.:

In diesem Punkt möchte der Senat durch den Gutachter die Frage beantworten lassen, inwiefern angeschlossene Weiterverteiler in den Daten zur Berechnung des Qualitätselements abgebildet sein sollen. Insbesondere in Bezug auf die Jahreshöchstlast, die zur Berechnung des Parameters Lastdichte herangezogen wird, wurde kritisiert, dass diese Größe auch die Lasten von Weiterverteilern enthalte und somit nicht konsistent mit den übrigen, in die Bestimmung der Referenzfunktion eingehenden Parametern sei.

Um in diesem Punkt zu einer möglichst einfach umsetzbaren Lösung zu gelangen, wird die Beschlusskammer eine Bereinigung der seinerzeit übermittelten Jahreshöchstlast MS um angeschlossene Weiterverteiler dieser Ebene vornehmen, wobei Weiterverteiler in diesem Sinne ausschließlich Netze der allgemeinen Versorgung sind. Die Lastdichte wird auf dieser Basis angepasst und in die bestehende Referenzfunktion der Mittelspannungsebene

$$y_{Ref} = \frac{a}{x^c} + b \quad \text{mit } a= 1.686,03, b= 5,21 \text{ und } c=1$$

eingesetzt.

Eine Neuberechnung der Referenzfunktion findet nicht statt, da eine konsistente Neuberechnung die Daten sämtlicher Netzbetreiber erfordern würde. Somit müssten alle Netzbetreiber, trotz ihrer bestehenden bestandskräftigen Festlegungen, ihre Daten neu

übermitteln. Eine solche Abfrage wäre vor dem Hintergrund der wenigen noch offenen Fälle nicht verhältnismäßig.

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 14.02.2017 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der Netzbetreiber hat insbesondere mit Schreiben vom 27.02.2017 Stellung genommen.

[REDACTED]

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des Qualitätselementes des Netzbetreibers erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 5 ARegV und § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

1. **Zuständigkeit**

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs.1 und Abs.2 Nr.1 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Thüringen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen vom 25.10./06.12.2005 (Bekanntmachung: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2005, S. 2512 f.; in Kraft seit dem 28.12.2005).

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Regulierungsbehörde bestimmt das Qualitätselement eines Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe der § 19 und § 20 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

3. **Netzbetreiber als Festlegungsadressat**

Der Netzbetreiber unterliegt als Adressat dieser Festlegung der Qualitätsregulierung für die Jahre 2014 bis 2016.

Entsprechend der Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung der Qualitätselemente hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit gem. den §§ 19 und 20 ARegV (BK8-13/001) vom 08.05.2013 war allen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, die kein geschlossenes Verteilernetz entsprechend § 110 EnWG betreiben, die keinen Antrag zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren gem. § 24 ARegV gestellt hatten oder deren Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren durch die Regulierungsbehörde abgelehnt wurde, die Pflicht zur Datenübermittlung auferlegt worden. Der Netzbetreiber ist seit dem 01.01.2013 Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes gem. § 3 Nr. 3 EnWG und unterfällt in der zweiten Regulierungsperiode nicht dem vereinfachten

Verfahren nach § 24 ARegV.

[Redacted text block]

4. Ermittlung des Qualitätselementes

Auf die Erlösobergrenze können gemäß § 19 Abs. 1 ARegV Zu- oder Abschläge vorgenommen werden, wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit von Kennzahlvorgaben (Referenzwerten) abweichen.

Zur Bestimmung des Qualitätselementes Netzzuverlässigkeit Strom wurden die Daten aller Elektrizitätsverteilernetzbetreiber der zweiten Regulierungsperiode herangezogen, die kein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben oder die in der zweiten Regulierungsperiode nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen sowie nicht nach § 1 Abs. 2 ARegV von der Anwendung der Anreizregulierungsverordnung ausgenommen sind.

3.1. Datenplausibilisierung

Zur Sicherstellung einer belastbaren Datengrundlage hat die Bundesnetzagentur die übermittelten Daten einer umfangreichen netzbetreiberindividuellen Plausibilitätsprüfung unterzogen. So wurde etwa für jeden Netzbetreiber die Konsistenz der Strukturdaten anhand von Daten, die der Regulierungsbehörde aus anderen Verfahren vorliegen, überprüft.

Die Prüfung der im Rahmen der Datenabfrage zum Qualitätselement übermittelten Kennzahlen SAIDI und ASIDI erfolgte anhand der gemäß § 52 EnWG von den Netzbetreibern in den Jahren 2010 bis 2012 an die Bundesnetzagentur übermittelten Versorgungsunterbrechungsdaten. Traten Abweichungen bezüglich der Angaben im Rahmen der Datenübermittlung zum Qualitätselement und den nach § 52 EnWG übermittelten Daten ab, so mussten diese Abweichungen von den Netzbetreibern anhand der einzelnen Versorgungsunterbrechungsdaten erläutert werden.

Insbesondere die Zuordnung zum Störungsanlass „Höhere Gewalt“ bedurfte einer genauen Prüfung. Hierzu wurde regelmäßig jede einzelne, seinerzeit gemeldete Versorgungsunterbrechung des Störungsanlasses „Höhere Gewalt“ entsprechend den Anforderungen der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG zu Vorgaben zur formellen Gestaltung des Berichts nach § 52 S. 1 EnWG (605/8135) vom 22.02.2006 bzw. den Hinweisen zur Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass „Höhere Gewalt“ im Rahmen der Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV vom 21.04.2011 überprüft. Wurden die Anforderungen nicht erfüllt, wurde der Netzbetreiber aufgefordert, seine Angaben entsprechend zu korrigieren. Zur Plausibilisierung dieser Störungskategorie wurden zusätzliche Informationen des Deutschen Wetterdienstes (Sturmauswertungen der Jahre 2010-2012) und des Bundesamtes für Gewässerkunde bzw. der zuständigen Landesämter (Hochwasserauswertungen der Jahre 2010-2012) herangezogen.

Nach Abschluss der Datenplausibilisierung erhielt jeder Netzbetreiber den letzten übermittelten Erhebungsbogen, der zur Berechnung der Qualitätselemente herangezogen werden sollte, als Datenquittung.

3.2. Kennzahlenermittlung

Die Netzzuverlässigkeit wurde für die Niederspannungsebene auf Basis der Kennzahl SAIDI (System Average Interruption Duration Index) und für die Mittelspannungsebene der Kennzahl ASIDI (Average System Interruption Duration Index) bewertet. Für die Ermittlung der Kennzahlen sind geplante und ungeplante Versorgungsunterbrechungen mit einer Dauer von mehr als drei Minuten herangezogen worden. Die ungeplanten Versorgungsunterbrechungen umfassen die Unterbrechungsanlässe „atmosphärische Einwirkungen“, „Einwirkungen Dritter“ und „Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers/kein erkennbarer Anlass“. Geplante Versorgungsunterbrechungen sind als Unterbrechungsanlass „Sonstiges“ berücksichtigt worden. Die geplanten Versorgungsunterbrechungen wurden mit einem Faktor von 0,5 bewertet.

Aus den ermittelten Kennzahlen wurde für die Niederspannungsebene und die Mittelspannungsebene jeweils ein Mittelwert über die drei Kalenderjahre 2010 bis 2012 gebildet.

Bei Netzübergängen die im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 14.06.2013 vollzogen wurden, wurden grundsätzlich alle Werte für die Jahre 2010 bis 2012 sowie die zulässige Erlösobergrenze 2013 um den Netzübergang bereinigt. Dabei wurde unterstellt, dass der Netzübergang bereits am 31.12.2009 vollzogen worden wäre. Damit wurde sichergestellt, dass das derzeit vom Netzbetreiber betriebene Netz durch die Qualitätsregulierung vollständig erfasst wird.

Zur Berechnung des Qualitätselementes ist für den Netzbetreiber ein SAIDI in Höhe von [REDACTED] und ein ASIDI in Höhe von [REDACTED] herangezogen worden (Anlage 1).

3.3. Referenzwertermittlung

3.3.1. Mittelspannung

Die Ermittlung der Kennzahlenvorgaben (Referenzwerte) erfolgte wie im Beschluss (Az.: BK8-13/002) dargelegt mittels einer Regression unter Berücksichtigung der Lastdichte, soweit sie sich als statistisch bedeutsam erweist.

Die Lastdichte bildet in diesem Zusammenhang gebietsstrukturelle Unterschiede ab, wie sie gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 ARegV zu berücksichtigen sind. Die Lastdichte berechnet sich aus der höchsten zeitgleichen Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus einer Netzebene [in kW] (zeitgleiche Jahreshöchstlast) und der jeweiligen Fläche [in km²]. Die zeitgleiche Jahreshöchstlast wird für die Niederspannungsebene durch die versorgte Fläche [in km²] und für die Mittelspannungsebene durch die geografische Fläche [in km²] dividiert. Somit erfolgt auch eine nach Mittel- und Niederspannungsebene (inkl. eigener Umspannebene) getrennte Berechnung der Referenzwerte auf Basis einer Regressionsrechnung. Basis für die Berechnung der Lastdichte ist das Kalenderjahr 2012.

Demnach beträgt die Lastdichte des Netzbetreibers in der Mittelspannung unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziffer I. 93,28 kW pro km² (Anlage 1).

Die Lastdichte fließt in die Regressionsberechnung als einzige erklärende Variable ein. Es handelt sich somit um ein einfaches Regressionsmodell.

Analytische Untersuchungen des Beraterkonsortiums (vgl. Gutachten zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitäts-Elementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösbergrenze" der CONSENTEC GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V. und Frontier Economics Limited¹) haben ergeben, dass der funktionale Zusammenhang zwischen der Lastdichte und der Netzzuverlässigkeit durch einen hyperbolischen funktionalen Zusammenhang auf Basis einer einfachen Regression hinreichend angenähert werden kann. Hinsichtlich des Exponenten c haben die Untersuchungsergebnisse gezeigt, dass dieser zwischen 0,5 und 1 liegen sollte.

$$y_{\text{Ref}} = \frac{a}{x^c} + b$$

mit:

y_{Ref} :	Referenzwert für den ASIDI
x:	Wert Lastdichte des Netzbetreibers
a,b,c:	Werte Regressionskonstanten

Auf Basis des zur Verfügung stehenden Datensatzes, der die Daten von insgesamt 184 Netzbetreibern enthält, wurden die Regressionskonstanten a, b, c geschätzt. Hierbei wurde das Schätzverfahren der Kleinste-Quadrat-Anpassung (ordinary least squares method, OLS-

¹ Veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de

Schätzer) verwendet, durch das die Summe der Abweichungsquadrate minimiert wird. Ziel ist es, die Regressionskoeffizienten a, b und c so zu bestimmen, dass die Summe der Abweichungsquadrate zwischen den tatsächlichen y_i -Werten und den mittels der Regressionsfunktion geschätzten $y_{\text{Re}f}$ -Werten minimal ist.

Zusätzlich erfolgte eine Gewichtung der Abweichungsquadrate anhand der Anzahl der eigenen Letztverbraucher des jeweiligen Netzbetreibers, entsprechend den Vorgaben des § 20 Abs. 2 S. 1 ARegV. Zur Gewichtung der ASIDI-Abweichungsquadrate wurde die Anzahl der eigenen Letztverbraucher in der Mittel- und Niederspannungsebene herangezogen. Mit der Gewichtung anhand der Letztverbraucher ist gleichzeitig eine unmittelbare Gewährleistung der Erlösneutralität verbunden.

Die Regressionsrechnungen wurden mit den Regressionskonstanten $c = 0,5; 0,6; 0,7; 0,8; 0,9$ und 1 durchgeführt.

Somit ergaben sich sechs Modelle. Aus diesen Modellen wurde zunächst jeweils dasjenige Modell ausgewählt, bei dem die Regressionskoeffizienten a und b statistisch signifikant waren, wobei die Vertrauenswahrscheinlichkeit mit 95 % angesetzt wurde. Bei dem Regressionskoeffizienten b handelt es sich um den y-Achsenabschnitt und bei dem Koeffizienten a um die Steigung der Funktion. Der Koeffizient a beschreibt somit die Einflussstärke der Lastdichte auf den ASIDI. Sind die Regressionskoeffizienten a und b signifikant, besteht also ein statistisch bedeutsamer Einfluss der Lastdichte auf den ASIDI.

Zur Bestimmung der Regressionskonstanten c wurde das Bestimmtheitsmaß R^2 sowie die F-Statistik der jeweiligen Funktion bestimmt. Das Bestimmtheitsmaß drückt den durch die Funktion erklärenden Anteil and der Gesamtvarianz der Punktwolke aus.

$$R^2 = \frac{\sum_i (y_{\text{Re}f} - \bar{y})^2}{\sum_i (y_i - \bar{y})^2}$$

mit $y_{\text{Re}f}$: Funktionswert, y_i : tatsächlicher Wert und \bar{y} : Mittelwert der tatsächlichen Werte

Beim F-Test wird untersucht, ob das Bestimmtheitsmaß der Regression Null ist. Wenn diese Hypothese abgelehnt wird, kann man vermuten, dass das gewählte Regressionsmodell einen Erklärungswert für die zu erklärende Variable (ASIDI) besitzt. Auch hierbei wurde eine Vertrauenswahrscheinlichkeit von 95 % angesetzt.

Die beiden Koeffizienten a und b waren bei den Modellvarianten mit c = 0,5; 0,8; 0,9 und 1 signifikant. Zwischen diesen 4 signifikanten Modellen ist sodann dasjenige Modell ausgewählt worden, welches das höchste Bestimmtheitsmaß R² aufwies. Das Modell mit der Regressionskonstanten c = 1 wies in der Mittelspannungsebene letztlich das höchste R² auf.

Die Modellparameter der Mittelspannungsebene ergaben sich wie folgt:

$$y_{Ref} = \frac{a}{x^c} + b$$

mit:

y_{Ref} :	Referenzwert für den ASIDI
x:	erklärende Variable Lastdichte
a:	1.686,03 (Irrtumswahrscheinlichkeit: $3,039 \cdot 10^{-44}$)
b:	5,02 (Irrtumswahrscheinlichkeit: $2,984 \cdot 10^{-11}$)
c:	1

$$R^2 = 0,656$$

$$F\text{-Wert} = 349,82 \text{ (Irrtumswahrscheinlichkeit: } 5,515 \cdot 10^{-45}\text{)}$$

Auf dieser Grundlage wurde für den Netzbetreiber in der Mittelspannungsebene ein Referenzwert von 23,094 ermittelt (Anlage 1).

3.3.2. Niederspannung

Entsprechend den Ausführungen unter Ziffer I. weist der Strukturparameter Lastdichte in der Niederspannungsebene keine ausreichende statistische Bedeutsamkeit bzw. ingenieurwissenschaftliche Belastbarkeit auf, so dass die Ermittlung des Referenzwertes in der Niederspannungsebene auf Basis eines einfachen, mit der Anzahl der Letztverbraucher gewichteten Mittelwerts erfolgt:

Für die Niederspannungsebene gilt:
$$y_{Ref} = \frac{\sum SAIDI_i \cdot LV_i^{NS}}{\sum LV_i^{NS}}$$

mit:

y_{Ref} :	Referenzwert für den SAIDI
LV_i^{NS} :	an die Niederspannungsebene angeschlossene Letztverbraucher des Netzbetreibers i

Der Referenzwert beträgt einheitlich 4,931 min/a.

3.4. Ermittlung Bonus/Malus

Zur Ermittlung des Zuschlags (Bonus) oder des Abschlags (Malus) auf die zulässige Erlösobergrenze wurde die Differenz zwischen dem ermittelten Referenzwert und dem gemittelten individuellen SAIDI beziehungsweise ASIDI des Netzbetreibers mit der jeweiligen Anzahl der Letztverbraucher des Kalenderjahres 2012 der entsprechenden Netzebene und mit dem Monetarisierungsfaktor multipliziert. Anschließend erfolgte eine Addition über die Netzebenen:

$$\text{Bonus/Malus} = (y_{\text{Ref}} - y) \times \text{Anzahl Letztverbraucher} \times 0,19 \text{ €/min/Letzterverbraucher/a}$$

Entsprechend der Festlegung über den Beginn der Anwendung, die nähere Ausgestaltung und das Verfahren der Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze (Az.: BK8-13/002-009) beträgt der Monetarisierungsfaktor 0,19 €/min/Letzterverbraucher/a.

a) Für die Niederspannungsebene wurden folgende Daten zugrunde gelegt:

- y_{Ref} : 4,931
- y_{ind} : 7,198
- Anzahl der Letztverbraucher: 7.198

Für die Niederspannungsebene ergibt sich somit ein Malus in Höhe von [REDACTED]

b) Für die Mittelspannungsebene wurden folgende Daten zugrunde gelegt:

- y_{Ref} : 23,094
- y_{ind} : 28,780
- Anzahl der Letztverbraucher (inkl. aller nachgelagerten eigenen Netz- und Umspannebenen): 7.219

Für die Mittelspannung ergibt sich somit ein Malus in Höhe von [REDACTED]

Für die Nieder- und Mittelspannungsebene ermittelt sich demnach insgesamt ein Malus in Höhe von [REDACTED]

3.5. Kappungsgrenze

Um die Auswirkung auf die Erlösobergrenze zu begrenzen, wurden Kappungsgrenzen berücksichtigt. Der Bonus- und Malusbereich wurde symmetrisch und einheitlich gekappt. Es wurde eine Kappung der Erlösauswirkung von 2% der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2013 abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und - falls vorhanden - abzüglich der Kosten für die Netzebenen Höchstspannung, Umspannebene HöS/HS, Hochspannung und die Umspannebene HS/MS vorgenommen. Ausschlaggebend für die Bestimmung der Kappungsgrenze innerhalb eines Kappungskorridors von 2 bis 4 % war die Minimierung der Abweichung von der angestrebten Erlösneutralität. Somit wird sichergestellt, dass sich die Zuschläge oder Abschläge auf die Erlösobergrenze über die Gesamtheit aller betroffenen Verteilernetzbetreiber möglichst ausgleichen.

Mit dem ausgewählten Modell und einer Kappung von 2 % der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2011 ergibt sich die minimale Abweichung von der Erlösneutralität in Höhe von -71.080 €. Dies hat zur Folge, dass im Bonusbereich keine Netzbetreiber und im Malusbereich ein Netzbetreiber gekappt werden. Bei jeder Kappung über 2 % war die Abweichung von der angestrebten Erlösneutralität größer.

Der Netzbetreiber ist von der Kappung nicht betroffen.

3.6. Anpassung der Erlösobergrenzen

Die Erlösobergrenzen sind in den Jahren 2014, 2015 und 2016 um folgende Beträge zu verringern.

ERLÖSOBERGRENZEN- ANPASSUNG DES KALENDERJAHRES 2014	ERLÖSOBERGRENZEN- ANPASSUNG DES KALENDERJAHRES 2015	ERLÖSOBERGRENZEN- ANPASSUNG DES KALENDERJAHRES 2016

Dass die Festlegung des Qualitätselements für die Jahre 2014 bis 2016 erst im Jahr 2017 erfolgt, ist unschädlich. Im Sinne der §§ 19 ARegV weisen die Zu- und Abschläge des Qualitätselements einen unmittelbaren Bezug zu einander auf. Sowohl die Zu- als auch die Abschläge wurden von den betroffenen bzw. privilegierten Netzbetreibern bereits in die Entgelte der entsprechenden Kalenderjahre eingestellt. Insofern besteht für Netzbetreiber, die einen Bonus erhalten Vertrauensschutz, dass die in den Entgelten abgebildeten Zuschläge auch dauerhaft vereinnahmt werden dürfen. Gleiches gilt entsprechend aber auch

für die Netzbetreiber, die einen Malus erhalten haben. Auch diese haben den Abschlag bei der Entgeltbildung bereits berücksichtigt, so dass ein schutzwürdiges Vertrauen gerade nicht besteht. Eine isolierte Begünstigung gegenüber den Netzbetreibern mit einem Bonus stünde im eklatanten Widerspruch mit Sinn und Zweck der § 19 ff. ARegV, da letztlich Bonus und Malus zwei Seiten derselben Medaille sind. Überdies war die Beschlusskammer aufgrund des Eintritts neuer Tatsachen an einer früheren Beschlussfassung gehindert.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügte Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Thüringer Oberlandesgericht Jena (Hausanschrift: Rathenaustraße 13, 07745 Jena) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

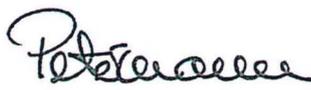
Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer



Schmitt-Kanthak



Petermann



Wetzl